

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand Mai 2023

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Allgemeine Lieferbedingungen**“) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Verträge der LEUKA GmbH (nachfolgend zusammenfassend „**LEUKA**“, „**wir**“ oder „**uns**“ genannt) mit ihren Auftraggebern („**Auftraggeber**“ oder „**Sie**“), deren Gegenstand zumindest der Kauf und/oder die Lieferung von Sachen ist. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (2) Unsere Leistungsangebote richten sich ausschließlich an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
- (3) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LEUKA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn LEUKA in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Bei sich kreuzenden oder widersprechenden AGB wird der Auftraggeber dazu aufgefordert, schriftlich zu bestätigen, dass allein unsere AGB gelten sollen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich etwaige Rahmenverträge, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sowie die in dem Einzelauftrag enthaltenen Angaben haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie bedürfen der Schriftform.

2. Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Vertragsabschluss, Zusammenarbeit

- (1) Die Angebote von LEUKA sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung bzw. der Auftrag des Auftraggebers gilt als verbindliche Bestellung.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, kommt ein Vertrag mit der per E-Mail versandten oder schriftlichen Auftragsbestätigung von LEUKA oder im Einzelfall mit einem Abschluss eines schriftlichen Vertrages zustande. Bei telefonisch erteilten Aufträgen wird entweder ein unverbindliches Angebot nach Ziff. 3 Abs. (1) erstellt oder gleich eine Auftragsbestätigung an den Auftraggeber gesandt. LEUKA ist berechtigt, das Angebot des Auftraggebers oder dessen Bestellung binnen 7 Werktagen anzunehmen.

- (3) Kostenvoranschläge sind für LEUKA unverbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich bestätigt. Kostenvoranschläge werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn sie nicht zu einer Auftragserteilung führen.
- (4) Der Auftraggeber hat bereits im Zuge der Auftragserteilung mitzuteilen, welche Art der Verpackung er für die bearbeitete Ware wünscht.
- (5) Ferner hat der Auftraggeber sämtliche spezifischen für die Konstruktion, Bearbeitung und Lagerung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Informationen (insbesondere etwaige Konstruktionszeichnungen, Artikelbezeichnung, Stückzahl, Einzelwert, Material- und Werkstoffinformationen, Vorschriften bzw. Anforderungen an die Bearbeitungs- und Beschichtungsflächen und Normen, Anforderungen an die Lagerung der Leistungsgegenstände) vor Auftragserteilung mitzuteilen. Jedwede Änderungen sind LEUKA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Sofern die Beauftragung eine umfangreiche individuelle Vorplanung der Einzelanfertigung, insbesondere der Erstellung eines Prototyps bedarf, so handelt es sich dabei um Werkleistungen gem. §§ 631 ff. BGB, die der Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrags zu vergüten hat. LEUKA erteilt dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den Fortschritt und Inhalt der zu erbringenden Leistung.
- (7) Für die Leistungsbestimmung sind die in der Auftragsbestätigung nebst in etwaigen Beilagen enthaltenen Angaben abschließend maßgebend.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Soweit in der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Angaben enthalten sind, erfolgt die Lieferung frei an den vom Auftraggeber anzugebenden Bestimmungsort (es gelten die FCA-Regelungen gemäß INCOTERMS soweit sie nicht mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen in Widerspruch stehen).
- (2) Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (3) Die Lieferung in Teilen ist zulässig.
- (4) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (5) Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist LEUKA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet LEUKA eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des Auftragswertes in EUR pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die Entschädigung ist auf maximal 5% des Auftragswertes beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von LEUKA bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass LEUKA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. LEUKA ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bei uns

bereitgestellte Ware entsprechend dem Neuwert gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Schäden auf eigene Kosten zu versichern.

- (7) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, insbesondere nach Ziff. 3 Abs. (4) wird die Art der Verpackung durch LEUKA festgelegt. Einwegverpackungen werden nicht von LEUKA zurückgenommen, sondern werden Eigentum des Auftraggebers.
- (8) Der Auftraggeber ist zur Rückführung des bei Lieferung von LEUKA bereitgestellten Verpackungsmaterials (insbesondere Gitterboxen, sonstige Leihbehälter) frachtfrei und geleert an LEUKA verpflichtet. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des bereitgestellten Verpackungsmaterials ist der Auftraggeber LEUKA zum Ersatz verpflichtet.

5. Grenzüberschreitende Lieferung

- (1) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Auftraggeber gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
- (2) Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (3) Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; etwaige Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

6. Lieferfristen

- (1) Alle Fristen, die für die Lieferung oder Fertigstellung der Waren angegeben werden, sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und Erfüllung sämtlicher vereinbarten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers u.a. gemäß Ziff. 3. Im Falle von auftraggeberseitig veranlassten und von LEUKA akzeptierten Änderungen am Liefergegenstand ist ein etwaig vereinbarter Liefertermin hinfällig. Etwaige Liefertermine und Lieferfristen werden dann neu vereinbart.
- (3) Eine Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb dieser Frist versandbereit ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde bzw. das Produkt zur Abnahme bereitsteht.
- (4) Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von LEUKA nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Krieg/kriegsähnlichen Handlungen, Beschlagnahme, Embargo, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien und sonstigen Umständen, die LEUKA oder Unterprioranten betreffen (unverschuldete Betriebsstörung), um die Dauer der Betriebsstörung. Verlängert sich eine Frist aufgrund solcher Umstände, stehen dem Auftraggeber keine Haftungsansprüche gegen LEUKA zu. Für eine unverschuldete Betriebsstörung haftet LEUKA auch nicht für die Dauer des Verzuges.
- (5) Der Auftraggeber hat im Falle der Leistungsverzögerung aufgrund von Ziff. 6 Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** keinen Anspruch auf Schadensersatz.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zum Zeitpunkt der vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung durch den Auftraggeber, verbleiben die Liefergegenstände im Eigentum von LEUKA. Darüber hinaus besteht der Eigentumsvorbehalt an den Liefergegenständen auch dann fort, bis alle Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber beglichen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt übt der Auftraggeber lediglich den Besitz an den Liefergegenständen aus.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Kunden betreffen. Gegenüber Dritten hat der Kunde auf das Eigentum von LEUKA hinzuweisen.
- (4) Bei Finanzierung des Kaufpreises durch Dritte (insbesondere Finanzkaufvertrag) bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange vereinbart und bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur Zahlung der Lieferforderung für LEUKA ergebenden Rechte so lange bestehen, bis auch der Dritte gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages vom Auftraggeber voll befriedigt ist.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist LEUKA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; LEUKA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf LEUKA diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (6) Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gemäß unten (c.) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei LEUKA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt LEUKA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an LEUKA ab. LEUKA nimmt die Abtretung hiermit an.
 - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben LEUKA ermächtigt. LEUKA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LEUKA nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann LEUKA verlangen, dass der Auftraggeber LEUKA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist LEUKA in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- d. LEUKA gibt das Eigentum an dem Liefergegenstand auf Verlangen des Auftraggebers in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von LEUKA entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderung nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150% der gesicherten Forderung entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.

8. Mängelansprüche des Auftraggebers

- (1) Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Ablieferung gem. § 377 HGB überprüft, und LEUKA offene Mängel unverzüglich mitgeteilt hat. Versteckte Mängel müssen LEUKA unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die Beweislast dafür, dass ein versteckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber hat LEUKA die Gelegenheit zu verschaffen, sich von dem Mangel zu überzeugen und stellt zu diesem Zweck auf Verlangen die Ware oder Proben zur Verfügung.
- (3) Beanstandungen von Teillieferung berechtigen den Auftraggeber nicht dazu, die Restlieferung abzulehnen.
- (4) LEUKA hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers nach Ziff. 3 beruht; eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung von LEUKA entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung von LEUKA das Werk oder Teile davon verändern.
- (5) LEUKA kann eine Vergütung verlangen, soweit LEUKA aufgrund eines vom Auftraggeber gemeldeten Fehlers tätig geworden ist, der von diesem zu vertreten ist.
- (6) Bei Mängeln der Produkte ist LEUKA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder die Herstellung bzw. Lieferung eines mangelfreien Produkts (Neulieferung) berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist LEUKA verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Produkte werden (wieder) Eigentum von LEUKA und sind an LEUKA zurückzugeben.
- (7) Sofern LEUKA zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die LEUKA zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- (8) Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von LEUKA zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn LEUKA den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Auftraggeber statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- (9) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Einsetzung, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber, insbesondere in Zusammenhang mit einer fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung nach Ziff. 3, zuzurechnen oder die auf eine andere Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- (10) LEUKA übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder

Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

- (11) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- (12) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:
- a. Bei Verbrauch und Verschleiß von Materialien und Teilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unvermeidlichen und regelmäßigen Abnutzung unterliegen;
 - b. Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Auftraggeber oder ein beauftragter Dritter die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden oder die Störung auf einen anderweitig zweckwidrigen Einsatz des Liefergegenstands beruht;
 - c. Wenn und soweit der Liefergegenstand aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht in das Bestimmungsland eingeführt oder dort nicht betrieben werden darf. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Bestellung zu prüfen, ob er den Liefergegenstand in das Land seiner Wahl einführen und dort betreiben kann.

9. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Lieferungen erfolgen zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen. Soweit nicht abweichend vereinbart gelten alle Preise ab Werk. Alle Preise und Aufschläge verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie (i) aller staatlichen und behördlichen Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und (ii) urheberrechtlicher Abgaben und Zöllen.
- (2) Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung gewährt. Der Abzug von Skonti ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber vorangegangene Rechnungen nicht bezahlt hat.
- (3) Wenn es nach Abschluss des Vertrages zu irgendeinem Anstieg der vorgenannten Kosten und Gebühren kommt, die in einem solchen Fall gemäß dem Vertrag von LEUKA zahlbar sind, bzw. wenn LEUKA in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen irgendwelche neuen oder zusätzlichen Kosten oder Zahlungen entstehen oder berechnet werden, dann geht der Betrag in Höhe des Kostenanstiegs zu Lasten des Auftraggebers, der den Betrag an LEUKA unverzüglich zu erstatten hat.
- (4) Tritt bei LEUKA eine zuvor kalkulatorisch nicht vorhersehbare, wesentliche Änderung der Material-, Chemie- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, zum Ausgleich der gestiegenen Kosten nach Billigkeitsgrundsätzen eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Die Gründe für die Preisanpassung wird LEUKA dem Auftraggeber auf Verlangen mitteilen.
- (5) Für den Fall, dass die Preisanpassung nicht unwesentlich ist, steht dem Vertragspartner das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen.
- (6) Sofern nichts anders vereinbart ist, sind Zahlungen per Überweisung und ohne jeden Abzug wie in der Rechnung angegeben an LEUKA zu leisten.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er die Zahlungen nicht innerhalb von 14 Tagen Zugang der jeweiligen Rechnungen bezahlt, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung bedarf. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. als vereinbart. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- (8) Wurde dem Auftraggeber eine Ratenzahlung eingeräumt, so ist LEUKA berechtigt, dem

Auftraggeber den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Auftraggeber mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen säumig ist.

- (9) Die Fälligkeit der Zahlungen wird durch die Geltendmachung von Mängel-, Produkthaftungs- oder sonstigen Ansprüchen nicht berührt.

10. Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet LEUKA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften LEUKA und seine Erfüllungsgehilfen– gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LEUKA, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von LEUKA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden LEUKA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn LEUKA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, LEUKA auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

11. Verjährung

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, endet die Verjährungsfrist abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a BGB für Mängelansprüche zwölf Monate nach Übergabe des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme erfolgt, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist wird durch Nacherfüllung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nacherfüllung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziff. 10(2)a. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEUKA.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Patente, Warenzeichen, etc.

- (1) LEUKA ist dem Auftraggeber gegenüber nicht verantwortlich für vermeintliche Verstöße gegen Patent-, Nutzungs-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen-, Urheber- oder sonstige gewerbliche oder geistige Schutzrechte im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, sofern wir uns nicht des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Hauptvertragspflichten schuldig gemacht haben, außer dass wir in einem solchen Fall unsere besten Bemühungen einsetzen werden, die Genehmigung zur Nutzung der Gegenstände des Rechteinhabers zu erhalten oder dem Auftraggeber gestatten, vom Vertrag zurückzutreten. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen ist als Übertragung irgendwelcher Patent-, Nutzungs-, Warenzeichen-, Gebrauchs- oder Urheberrechte an der Ware zu betrachten; all diese Rechte sollten ausdrücklich ihrem wahren und rechtmäßigen Eigentümer vorbehalten bleiben.
- (2) Soweit LEUKA Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte, Geschmacksmuster, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder andere Schutz- oder Verbotensrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen (Waren oder Dienstleistungen) innehat, im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangt oder für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Dritten einlizenziert, verbleiben diese Schutzrechte bei LEUKA oder dem Dritten, und es werden dem Abnehmer nur die vertragsgemäßen Nutzungsrechte eingeräumt.
- (3) Alle Rechte an den Ergebnissen und Produkten, sowie den dazugehörigen Unterlagen, die im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen, bleiben unabhängig vom Bearbeitungsstand unbeschränktes Eigentum von LEUKA. Soweit bei der Durchführung der Arbeiten schutzfähige Erfindungen entstehen, ist ausschließlich LEUKA berechtigt, hieraus auf ihren Namen- unter Nennung des/der Erfinder/s gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen und nach freiem Ermessen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuverfolgen, zu übertragen oder auch jederzeit fallen zu lassen.
- (4) Für den Fall, dass LEUKA zur Anmeldung, Bearbeitung, Erwirkung und Verteidigung von Schutzrechten aufgrund von Erfindungen Erklärungen vom Auftraggeber benötigt, wird er diese LEUKA auf Verlangen unverzüglich geben.
- (5) LEUKA haftet nicht für die Schutzfähigkeit oder den Bestand der Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen.
- (6) LEUKA versichert, dass ihr Schutzrechte Dritter an den vertragsgegenständlichen Leistungen nicht bekannt sind. Eine Haftung, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, ist ausgeschlossen.

14. Compliance

Der Auftraggeber ist zur Ergreifung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte

Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von LEUKA anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, sämtliche Abwerbeversuche an Mitarbeitern der LEUKA zu unterlassen.

15. Datenschutz, Verschwiegenheit

- (1) Die im Rahmen des Vertragsabschlusses angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein dem Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigung erhoben.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten persönlichen Unterlagen, sowie Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert LEUKA zurückzugeben.
- (3) Der Auftraggeber kann bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der LEUKA sowie zu personenbezogenen Daten über Mitarbeiter, Auftraggeber oder Geschäftspartner von LEUKA erhalten. Der Auftraggeber wird solche vertraulichen Informationen und Personendaten mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, die Daten nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie des Einzelwerkvertrages unter Beachtung der ihm von LEUKA hierfür erteilten Weisungen verwenden und Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch ansatzweise zugänglich machen. Der Auftraggeber wird beim Umgang mit Personendaten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten und insbesondere angemessene organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass personenbezogene Daten auf Datenträgern vor deren weiteren Verwendung gelöscht werden. LEUKA hat das Recht, sich beim Auftraggeber über die zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen zu überzeugen. Der Auftraggeber wird seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Nachunternehmern die Pflichten in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz durch Vereinbarung und Weisung auferlegen und steht für deren Erfüllung ein.
- (4) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten und an mitgelieferten Dokumentationen behält LEUKA stets die Eigentums- und Urheberrechte. Jede Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LEUKA gestattet. Im Eigentum von LEUKA stehende Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere bzw. Unterlagen/Dokumente Dritter, die während der Durchführung eines Vertragsverhältnisses in den Besitz des Auftraggebers gelangen sowie Unterlagen, die im Rahmen eines Vertragsangebotes individuell für den Auftraggeber erstellt werden, sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von LEUKA zurückzugeben. Auf Verlangen von LEUKA ist der Auftraggeber auch verpflichtet, entsprechende Unterlagen jederzeit, also auch vor der Abnahme, an LEUKA zu überreichen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers an den vorgenannten Unterlagen/Dokumenten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche von LEUKA, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind von LEUKA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber ist auch insoweit bis zur Fertigstellung der von ihm geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Für die Lieferbedingungen zwischen LEUKA und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über

Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Deutschen Internationalen Privatrechts.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen LEUKA und dem Auftraggeber ist das Landgericht Kempten, Deutschland. LEUKA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und von LEUKA der Sitz von LEUKA.

Weiler-Simmerberg, im Mai 2023

LEUKA GmbH

Die Geschäftsführung